

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Schlüchtern e.V.“
Er ist auf dem Registerblatt VR 32581 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schlüchtern
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Schlüchtern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Die Zweckbindung wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Erfahrungsaustausch über das Leben der Honigbiene, der Wildbienen und deren Nutzen in Nutzen in der Natur – durch Mitgliedertreffen, praktische Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihre Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen,
 - c) praktische Umsetzung einer artgerechten und zeitgemäßen Bienenhaltung mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung die biologische Vielfalt (Biodiversität) zu erhalten,
 - d) Pflanzaktionen von Blühpflanzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung 5,10 €; durch die Mitgliedschaft im Imkerverein Schlüchtern fallen noch Beiträge für den Landesverband Hessischer Imker e. V. (LHI) und den Deutschen Imkerbund e. V. (DIB) an.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart.Die Inhaber der Positionen a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

3. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand berufen und nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen
 - a) den Imkerberater
 - b) den Zuchtwart.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.
Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zielen und Zwecken des Vereins zu erfolgen. Ausgaben von mehr als 500 € müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; auch die Erhebung von Umlagen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgen; sie kann schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht es Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge; diese müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung auf Antrag und Beschluss der Anwesenden geändert bzw. ergänzt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen gem. § 13.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu bestellen, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Kassenprüfer

Die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegen zwei Kassenprüfern. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Frist von mindestens 3 Jahren zulässig.

§ 11

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 12

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschlussgründe dagegensprechen. Die Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen können gemäß der Ehrenordnung des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um die Bienenhaltung oder um den Verein mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Ein Geschenk an Mitglieder des Vereins wird durch den Vorstand oder ein beauftragtes Vereinsmitglied überreicht bei:
 - a) Geburtstagen 75, 80, 85, 90, usw.
 - b) Hochzeit goldene (50), diamantene (60), eiserne (65)Für Anlässe unter a) wird ein Weinpräsent,
für Anlässe unter b) wird eine Glückwunschkarte mit einem Geldbetrag von 30 € überreicht.
4. Im Todesfall eines Mitgliedes kondoliert ein Vorstandsmitglied und überreicht an die Angehörigen eine Kondolenzkarte mit einem Geldbetrag von 30 €. Eine Kranzniederlegung findet in der Regel nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 13

Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen im vollen Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Hessischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26.01.2024 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.02.2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.